

3768/J XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2002

A N F R A G E

der Abgeordneten DI Dr. Keppelmüller, Gartlehner
und GenossInnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
betreffend die **Halonbankverordnung (BGBIII 77/2000)**

Im Rahmen der nationalen Strategie zur Erreichung des Kyoto- Ziels sollen ua Emissionen der im Kyoto-Protokoll aufgelisteten Industriegase HFKW (teilfluorierte Kohlenwasserstoffe), FKW (vollfluorierte Kohlenwasserstoffe) sowie Schwefelhexafluorid (SFe) bis 2010 reduziert werden. Zu den geplanten Maßnahme des Bundes zählen auch Verbote und Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung von HFKW, FKW und SF6 sowie von Produkten, die solche Gase enthalten, im Wege einer Verordnung zum Chemikaliengesetz. Eine weitere Maßnahme des Bundes zur Reduktion von Emissionen ist die Förderung des Umstiegs von Halonanlagen auf umweltverträgliche Alternativen nach dem Umweltförderungsgesetz.

Im Rahmen der Strategie zur Erreichung des Kyoto-Ziels wurde am 23. Jänner 2002 der Entwurf der Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-, FKW-SFe-V) gemäß der Richtlinie 98/34/EG unter der Notifizierungsnummer 2002/0037/A der europäischen Kommission notifiziert. Die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, zu diesem Entwurf bis 24.4.2002 Stellung zu nehmen. Der Verordnungsentwurf sieht ua vor, dass die Verwendung und das Inverkehrsetzen von HFKW, FKW und SFg generell verboten werden, soweit nicht Sonderbestimmungen oder Ausnahme des Verordnungsentwurfs greifen. § 8 des Verordnungsentwurfs behandelt die Verwendung von HFKWs und FKWs als Löschmittel und verbietet mit Stichtag I. I .2003 ua den Einsatz dieser Gase als Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöschmittel). § 8 Abs 2 des Entwurfs gestattet den Einsatz von HWKs für "kritische

Verwendungszwecke gemäß § 2 Abs I der Halonbankverordnung, BGBl II 77/2000". "Kritische Verwendungszwecke" sind solche Verwendungszwecke, wo nach dem Stand der Technik keine Alternativen existieren (z.B. in den Bereichen Militär, Luftfahrt, Schifffahrt und Erdölindustrie). HFKWs wurden in vielen Bereichen, insbesondere im Feuerlöschwesen, als Ersatzprodukt für Halone entwickelt und stellen daher nach dem Stand der Technik eine Alternative dar. Die Ausnahmebestimmung macht zusätzlich deutlich, dass für den Anwendungsbereich dieser "kritischen Verwendungszwecke" gemäß § 2 Abs I der Halonbankverordnung nicht nur Halone, sondern auch HFKWs als Löschmittel in Frage kommen.

In Österreich sind Halone gemäß der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot von Halonen (BGBl 576/1990) aufgrund ihrer bekanntermaßen ozonabbauenden Wirkung verboten. Ziel der Halonbankverordnung (BGBl II77/2000) war es, Anwendungen festzulegen, in denen Halone nach dem 1. Jänner 2000 noch eingesetzt werden dürfen (kritische Verwendungszwecke), und sicherzustellen, dass der Einsatz von Halonen auf diese kritischen Verwendungszwecke eingeschränkt wird. Der Einsatz von Halonen sowie Halonbestände in Österreich werden nach der Halonbankverordnung von Ihrem Ministerium erfasst, kontrolliert und überwacht. Weitere Regeln über Halone finden sich in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 (2037/2000/EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. All diesen Regelungen ist gemeinsam, dass Halone nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen sollen, da sie ein hohes Ozonabbaupotential aurweisen.

Wir wurden darüber informiert, dass beim österreichischen Bundesheer massiv Halone zum Einsatz kommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft nachstehende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen der umfangreichen Einsatz von Halonen beim österreichischen Bundesheer (allenfalls auch für nicht kritische Verwendungszwecke) bekannt? Werden Sie im Rahmen der Halonbankverordnung für eine Erfassung, Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Halonen in Österreich, va beim österreichischen Bundesheer, sowie der Abgabe von Halonen aus der Halonbank sorgen, insbesondere dafür, dass sie nur im Rahmen der erlaubten kritischen Verwendungszwecke eingesetzt werden?
2. Da teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKWs) - im Gegensatz zu Halonen - nicht ozonabbauend sind und ein geeigneter Ersatz für die ozonabbauenden Halone im Bereich der Löschenmittel sind, halten Sie den weiteren Einsatz von bekanntermaßen ozonabbauender Substanzen für rechtlich und sachlich gerechtfertigt? Wenn Sie diesen Einsatz nicht für gerechtfertigt halten, wie werden Sie dagegen vorgehen?
3. Halten Sie die Abgabe von Halonen aus der Halonbank für rechtlich und sachlich gerechtfertigt, wenn geeignete Alternativen (zB HFKWs) zur Verfügung stehen, die denselben Zweck erfüllen, ohne ozonabbauend zu sein, und wenn Österreich den Umstieg von Halonanlagen propagiert?
4. Da HFKWs ozonabbauende Halone als Feuerlöschmittel in nach wie vor außerhalb der kritischen Verwendungszwecke bestehenden (alten) Halon-Anlagen ersetzen können, halten Sie das geplante Verbot von HFKWs, die nicht ozonabbauend sind, für Feuerlöschzwecke für eine sinnvolle Maßnahme, die dem Umweltschutz dient?